

# Benutzungsordnung

## für die Bruhrainhalle im Stadtteil Huttenheim

Die Halle soll in erster Linie der körperlichen Ertüchtigung der Schüler der Philippsburger Schulen dienen. Sie wird den Vereinen und Interessengruppen, im folgenden Veranstalter genannt, für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung der Halle ist folgendes zu beachten:

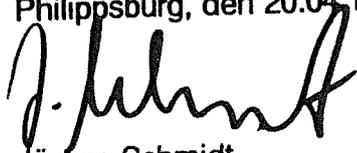
1. Veranstaltungen der Schulen oder der Stadt haben vor allen anderen Veranstaltungen Vorrang.
2. Alle Anordnungen des Hausmeisters oder einer anderen von der Stadt beauftragten Person sind genauestens zu beachten. Der Hausmeister bzw. die beauftragte Person üben das Hausrecht aus.
3. Vereinen, die an Verbandswettkämpfen teilnehmen, ist bei der Belegung der Übungsstunden Vorrang einzuräumen.
4. Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Die Schuhe dürfen erst in den Umkleideräumen angezogen werden. Bei Verbandsspielen, Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß die Gastmannschaften nur die entsprechenden Sportschuhe verwenden.
5. Die Übungsstunden beginnen und enden zu den festgesetzten Zeiten. Dies bedeutet, daß sowohl Umziehen als auch Duschen mit zur Übungsstunde gehört. Die Halle wird immer nur für volle Stunden vergeben. Alle Übungsstunden haben so zu enden, daß die Halle um 22.00 Uhr geschlossen werden kann. Frühester Übungsbeginn ist werktags um 17.00 Uhr
6. Das Rauchen ist in der Sporthalle, den Umkleideräumen und im Zuschauerbereich untersagt.
7. Sportgeräte, die Eigentum der Stadt sind, können zu Übungszwecken vom Hausmeister oder einem sonstigen Vertreter der Stadt den Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.
8. Die Turngeräte und Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln und nur ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.
9. Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte nach Weisung des Hausmeisters von den Benutzern an ihren Standort zurückzubringen und ordentlich zu verwahren.
10. Bei allen Ballspielen in der Halle dürfen nur Hallenbälle verwendet werden.

11. Veranstalter haben für die Zeit der Benutzung der Halle einen Aufsichtsführenden zu benennen, der während der Veranstaltung anwesend ist.  
Jugendliche dürfen die Halle nur betreten, wenn ein verantwortlicher Betreuer anwesend ist.  
Der Aufsichtsführende eines Veranstalters hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordentlichen Zustand der zu benutzenden Räumlichkeiten und Geräte zu überzeugen.  
Beanstandungen sind sofort dem Hausmeister bzw. der sonst von der Stadt beauftragten Person zu melden.
12. Für Schäden jeder Art, die nach Beendigung der Übungsstunden festgestellt werden, ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet, ohne daß die Stadt den Nachweis des Verschuldens führen muß. Die Schadensersatzpflicht des Veranstalters entfällt nur, wenn dieser nachweist, daß die Beschädigungen nicht durch ihn entstanden sind.
13. Für Unfälle haftet die Stadt nicht und ist gegen solche auch nicht versichert. Jeder Veranstalter hat hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen. Der Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
14. Für Diebstähle und Beschädigung von Sachen der Benutzer wird seitens der Stadt nicht gehaftet.
15. Veränderungen an der Halle und den darin befindlichen Sportgeräten dürfen nicht erfolgen.
16. Der Aufsichtsführende ist für die pflegliche Behandlung der Geräte sowie für die Sauberhaltung der Halle, einschließlich der Dusch- und Umkleieräume sowie der WC-Anlagen, voll verantwortlich.
17. Der Veranstalter hat auf die Sparsamkeit der Sporttreibenden beim Verbrauch von Energie und Wasser zu achten.
18. Fahrzeuge sind auf den entsprechend angelegten Parkplätzen abzustellen. Außenanlagen dürfen im Einzelfall mit Zustimmung der Stadt zum Parken benutzt werden.
19. Die benutzten Räume sind nach Beendigung einer Veranstaltung besenrein zu verlassen.
20. Werden bei Veranstaltungen Maschinen oder Apparate – gleich welcher Art – aufgestellt, garantiert der Veranstalter deren feuersicheren Zustand und haftet für evtl. Schäden unbegrenzt.

21. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter Ordner in ausreichender Zahl zu stellen, die für einen reibungslosen Ablauf sorgen und Beschädigungen an Halle und Inventar vorbeugen.
22. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Hausmeister oder eine sonstige von der Stadt beauftragte Person das Recht einen Veranstalter der Halle zu verweisen.  
Ein dauerndes oder befristetes Nutzungsverbot wird gegebenenfalls von der Stadt gegenüber dem Veranstalter ausgesprochen.
23. Wird festgestellt, daß andere Personen als die im Belegungsplan gemeldeten die Halle benutzen, kann die Stadt ein dauerndes oder befristetes Nutzungsverbot aussprechen.
24. Ist die Halle mit weniger als 10 Personen oder weniger als einer Mannschaft belegt, kann vom Hausmeister oder einer sonstigen von der Stadt beauftragten Person die Halle für den Übungsbetrieb geschlossen werden.  
Stellt die Stadt fest, daß die og. Mindestzahl mehrfach unterschritten wird, kann gegenüber dem Veranstalter ein Nutzungsverbot ausgesprochen und die Halle an einen anderen Interessenten vergeben werden.
25. Von einer Jugendveranstaltung oder Übungsbetrieb für Jugendliche wird nur dann ausgegangen, wenn die Sporttreibenden Jugendliche sind.  
Ausnahmen hiervon sind lediglich Veranstaltungen von Müttern mit Kleinkindern.
26. Der Hausmeister oder die sonst von der Stadt beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Verstöße gegen die Benutzungsordnung unverzüglich der Stadt zu melden.
27. Verzichtet ein Veranstalter dauernd auf Hallenstunden, so ist dies der Stadt mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
28. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwicklung dieser Benutzungsordnung und der entsprechenden Entgeltfestsetzung kann die Stadt die Hinterlegung einer Kautions – mindestens in Höhe der Benutzungsgebühr für eine Veranstaltung – fordern.
29. Allen Veranstaltern wird nach Verabschiedung durch den Gemeinderat die Benutzungsordnung gegen Unterschrift ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Erklärung verbunden, daß die Ordnung anerkannt wird.  
Ergänzend wird in der Halle ein Auszug dieser Benutzungsordnung mit den wichtigsten Bestimmungen ausgehängt.

30. Die Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.1993 aufgestellt. Sie ist in Verbindung mit der Festsetzung über die Erhebung von Entgelten bei der Überlassung der Sporthalle bindend.

Philippsburg, den 20.04.1993



Jürgen Schmidt  
Bürgermeister

